



Nutzungsvereinbarung 2020

Zwischen:

Wohnwagen Wendt

02841 1693184

– im Folgenden „**Vermieter**“ genannt

und:

Name: Max Mustermann

Straße: Musterstraße 123

Wohnort: 47445 Moers

Telefon: 02841 1693184

Fax:

E-Mail: kontakt@wohnwagen-wendt.com

- im Folgenden „**Mieter**“ genannt

§ 1 Mietsache

Gegenstand der Nutzungsvereinbarung ist die Wohnwagenvermietung des:

KNAUS SPORT 540 FDK-Klima, 6 – Pers.; max. 1600 Kg, MO-WW-540 + Sommer-Leichtvorzelt

§ 2 Zeitraum

Der Mieter übernimmt den Wohnwagen für den Zeitraum vom: **XX.XX.XXXX** bis **XX.XX.XXXX**

(Achtung: 3 Tage vor der Abholung die Uhrzeit telefonisch abklären!)

§ 3 Mietzins

Der Mietzins beträgt incl. Servicepauschale zum: **X.XXX,XX €** und ist bei Abholung **in bar** zu entrichten.

Zusätzlich ist eine Kautions von: **XXX € in bar** zu hinterlegen.

§ 4 Pflichten des Mieters

- (1) Der Mieter verpflichtet sich, den Wohnwagen sorgfaltsgemäß zu behandeln, insbesondere, die Hinweise zur sachgemäßen Benutzung (Gebrauchsanweisung, Warnhinweise o. ä.), soweit diese vom Vermieter zur Verfügung gestellt werden, zu beachten sowie den Wohnwagen nur demgemäß einzusetzen. Bei Unklarheiten hat er sich vor Inbetriebnahme gegebenenfalls beim Vermieter über die sachgemäße Benutzung zu informieren.
- (2) Der Wohnwagen ist gereinigt (innen) und mit entleertem und gespültem Fäkaltank (WC) zurück zu geben. Ansonsten wird für die Innenreinigung **80,00 €** sowie WC **100,00 €** in Rechnung gestellt
- (3) Der Mieter haftet dem Vermieter für Schäden an dem Wohnwagen, die durch Verletzung der ihm obliegenden Obhuts- und Sorgfaltspflichten schuldhaft verursacht werden. Veränderungen oder Verschlechterungen des Wohnwagens, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Mieter nicht zu vertreten. Dies gilt insbesondere für Verschleißteile und Gebrauchsspuren.
- (4) Gebrauchsspuren und etwaige Schäden vom Vormieter berechtigen nicht zum Mietpreisabzug
- (5) Der Mieter hat dem Vermieter einen etwaigen Mangel unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt eine Anzeige, hat der Mieter dem Vermieter den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Soweit der Vermieter aus diesem Grunde keine Abhilfe schaffen kann, haftet der Vermieter nicht für Schäden, die aufgrund des Mangels am Wohnwagen oder an anderen Sachen entstehen.
- (6) Der Mieter haftet für die von ihm verursachten Schäden, unter Inanspruchnahme der Vollkasko in Höhe der Selbstbeteiligung von bis zu **1.000,00 €**.
- (7) Eine Untervermietung ist nicht gestattet.

§ 5 Übernahme/Rückgabe

- (1) Bei der Fahrzeugübernahme ist ein Übergabeprotokoll vom Mieter zu unterzeichnen. Durch die Unterzeichnung erkennt der Mieter den vertragsgerechten Zustand des Fahrzeugs an.
- (2) Das Übergabeprotokoll ist Bestandteil des Vertrags.
- (3) Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug termingerecht (gemäß § 2) zurückzugeben. Eine Verlängerung der Vermietung ist grundsätzlich nur möglich, wenn das Fahrzeug verfügbar ist. Eine Verlängerung bedarf unbedingt der Genehmigung der Wohnwagenvermietung Wendt. Bei verspäteter Rückgabe des Fahrzeuges, wird ein Entgelt in Höhe des doppelten Mietpreises je Verspätungstag fällig. Der Mieter wird für sämtliche Folgekosten haftbar gemacht (Nachmieter-Ersatzfahrzeug usw.). Nicht gereinigte Fahrzeuge werden nach § 4 (2) zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 6 Pflichten des Vermieters

- (1) Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den Wohnwagen für den oben angegebenen Zeitraum zu überlassen. Schäden vom Vormieter können nicht immer ausgeschlossen werden. Er versichert, dass er zur Vermietung berechtigt ist. Der Wohnwagen ist mit einer Vollkasko Versicherung bei der LVM Münster mit 1.000,00 € Selbstbeteiligung versichert.
- (2) Der Vermieter ist nicht verpflichtet, den Wohnwagen an einen anderen Ort als seinen Geschäftssitz zu versenden. Wünscht er es dennoch, so geschieht dies auf Kosten und Gefahr des Mieters.
- (3) Ist der Wohnwagen durch einen Unfall oder Elementargewalt nicht rechtzeitig für den oben angegebenen Zeitraum verfügbar haftet der Vermieter nicht für Schäden die dem Mieter durch einen Ausfall entstehen. Hier kann, falls Fahrzeuge zur Verfügung stehen, der Vermieter ein Ersatzfahrzeug anbieten.

§ 7 Vertragslaufzeit/Stornokosten

Tritt der Mieter vor dem vereinbarten Mietbeginn zurück, berechnet der Vermieter in jedem Fall folgende Storno Gebühren: ab 60 bis 30 Tage vor Mietbeginn 25% des Gesamtmietpreises, ab 30 bis 2 Tage vor Mietbeginn 60% des Gesamtmietpreises, danach ist der Gesamtmietpreises fällig. Nichtabnahme des Fahrzeuges gilt als Rücktritt. Stornierungen bedürfen der Schriftform.

§ 8 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bestimmungen berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll die Regelung treten, die der unwirksamen Regelung bei wirtschaftlicher Betrachtung am nächsten kommt.

§ 9 Gültigkeit der Nutzungsvereinbarung

Die Nutzungsvereinbarung ist nur gültig, wenn sie vom Mieter bis spätestens 7 Tage nach dem Ausstellungsdatum unterschrieben zurückgesendet wird.

Moers, den **XX.XX.XXXX**

 Unterschrift **Vermieter**

 Unterschrift **Mieter**